

## Gerichtbarkeit, Verwaltungsangelegenheiten und Polizeiwesen.

Unter dem Landesoberhaupte stand früher der oberste Schreiber (Protonotarius), gewöhnlich ein Geistlicher, der später das Prädikat Kanzler erhielt und aus der Ritterschaft gewählte Räte „die Heimlichen“ zur Seite hatte. Nach dem Verschwinden der alten Landdinge (placita) kamen die landesherrlichen Hofgerichte und neben diesen die Landgerichte einzelner Provinzen auf. Die Landgerichte sanken später zu bloßen Aemtern herab. Unterste Instanzen waren die Gerichte der Städte und Vasallen und die Bögte (Amtleute). Die mit dem Lehnseigenthume verbundene Gerichtbarkeit entwickelte sich aus der Gewalt, welche die Vasallen rücksichtlich der Dienste und Abgaben über ihre Unterthanen ausübten (Patrimonialgerichtsbarkeit). Die rechtskundigen Schöppen entschieden in Collegien (Schöppenstühle) unter den streitenden Parteien. Geschworene Bürger nahmen als Schöppen an den Gerichtssitzungen der Bögte und Schultheißen, und zugleich an der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten Theil und dadurch wurde der Weg zur freieren Entwicklung des Municipalregiments gebahnt. — Fürst und Adel, obgleich von einander getrennt, hielten den Bürgern gegenüber zusammen. Die Städte der wettinischen Länder standen bei ihren Fürsten in Gunst und erhielten selbst kaiserliche Privilegien zu Erwerbung von Ritterlehen. Durch Aufschwung des Handels und der Gewerbe gewannen die Städte an Bedeutung. Die Bögte und Schultheißen verwalteten als landesherrliche Beamte den Gerichtsbann im Namen ihres Fürsten und die Gerichte in den Städten wurden erst eigentliche Stadtgerichte, nachdem die städtischen Gemeinden sich die Gerichtbarkeit wirklich erworben hatten. Die aus den Bürgern gewählten Schöppen waren (seit dem 13. Jahrh.) städtische Beamte in Verwaltungsangelegenheiten, welche „in ihrem Vereine den Rath (consules) bildeten und an ihrer Spitze den magister curiae oder consulum hatten.“ Die Rathsmitglieder und ihre Vorsteher wechselten im dreijährigen Kreislaufe. — Die landesherrlichen Beamten hatten noch immer Einfluß auf die Wirksamkeit der Rathsmitglieder. Als in den Jahren der Noth und Unruhe die Fürsten der Städte mehr bedurften, bekamen die Städte und ihre Ma-